

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 03. März 2026

3. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

**3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 12.02.2026
über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Beerdigungsgebühren, jährliche Friedhofsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Beerdigungsgebühren

Für die Abwicklung der Beerdigung werden folgende einmalige Gebühren in Rechnung gestellt.

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Erdbestattung Sarg | € 1.200,- |
| 2. Bestattung Urne | € 850,- |
| 3. Bestattung Urne am Friedhof | € 750,- |

§ 3

Jährliche Friedhofsgebühren

Für die Benützung an Grabstätten werden folgende Friedhofsgebühren jährlich eingehoben:

- | | |
|--------------|--------|
| Reihengrab | € 50,- |
| Familiengrab | € 70,- |
| Urnennische | € 70,- |

§ 4

Sonstige Gebühren

Zusätzlich werden Gebühren in der Höhe von €50,- für die Benützung der Leichenkapelle vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg, entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021, kundgemacht von 21.12.2021 bis 05.1.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Mall